1905. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten für ein an Endometritis genorrhoica erkranktes Dienstmädchen.
2. Umfang der Gewerbeberechtigung der Dachdecker.
3. Saccharinbezug.
4. Behandlung ausweisloser österreichischer Staatsbürger in Portugal.
5. Studiennachweis für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär.
6. Legitimationsvorschreibungen.
7. Regelung der Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bauten.
8. Dienstschreiben in Angelegenheiten der Stellungs- und Militärpflichtigen im Staate Ohio.
9. Aufnahmsprotokolle über kroatische Pfleglinge in Krankenanstalten.
10. Giftverschleiß.
11. Sonntagsarbeit bei der Holzstoff- und Pappe-Erzeugung.
12. Inanspruchnahme des Magistrates bei der Einbringung von Verpflegskosten.
13. Allgemeine Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österr. Eisenbahnen.
14. Gifthändler-Verzeichnis.
15. Bestimmungen, betreffend den Weidetrieb der für den Zentral-Viehmarkt in Wien bestimmten Schafe.
16. Zulassung der von der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern hergestellten Eisenbeton-Balkendecken.
17. Militärische Ehebewilligung für die k. k. Gendarmerie.
18. Ausnahmen von der Einhaltung der Arbeitspausen bei der Teigwarenfabrikation.
19. Steuerrechtliche Behandlung der Dienstzulagen der Wiener städtischen Marktamts- und Veterinärbeamten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

20. Regelung der Kommissionsgebühren für das Gebiet des XXI. Bezirkes.

Stadtrat:

21. Befreiung des Landesausschusses und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien von der Zahlung von Verzugszinsen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten.

Magistrat:

22. Vermeidung jeder feuergefährlichen Handlungsweise in städtischen Amtsräumen.
23. Verständigung der magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnisse der über Anzeigen derselben durchgeführten gerichtlichen Strafamtshandlungen.
24. Entlehnung von Archivalien.
25. Einhebung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren durch die städtische Hauptkassa und ihre Abteilungen.
26. Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden.
27. Instruierung der Strafakten der magistratischen Ämter.
28. Abgrenzung der Kompetenz bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder.
29. Führung eines Zentral-Gewerbe-Straf-Katasters in der Magistrats-Abteilung XVII.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten für ein an Endometritis genorrhoica erkranktes Dienstmädchen.

In einem besonderen Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 25. Juni 1904, Z. IV-4216 (M.-Abt. V, 31839/04) entschieden:

Dem Rekurse der Verwaltung des Kaiserin Elisabeth-Spitales in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 22. April 1904, Z. 54851, mit welcher ausgesprochen wurde, daß L. P. in Wien nicht verpflichtet sei, anläßlich der im k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien in der Zeit vom 10. Oktober bis 30. November 1903 erfolgten Verpflegung ihres Dienstboten A. F. für 30 Tage Spitalsgebühren im Betrage von 72 K zu bezahlen, wird keine Folge gegeben, da die Verpflegte an Endometritis genorrhoica erkrankt war, der im Reg.-Zirkulare vom 30. März 1837, Z. 12234, erwähnte Ausdruck „Lustseuche" nach der damaligen wissenschaftlichen Auffassung auch diese Krankheit umfaßte, somit der § 6 des zit. Reg.-Zirkulares auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

2.

Umfang der Gewerbeberechtigung der Dachdecker.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. November 1904, Z. I-4118/1 (M. B.-A. X, 5679/05), einem Ziegeldeckergewerbs-Inhaber eröffnet:

Anläßlich einer beim magistratischen Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien gegen Sie wegen Überschreitung Ihrer Gewerbebefugnis erstatteten Anzeige entscheidet die k. k. n.-ö. Statthalterei nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung, daß Sie auf Grund des Ihnen zustehenden Gewerberechtes befugt sind, kleine Ausbesserungen des Verputzes sowohl an den mit dem Dach in Zusammenhang stehenden Mauerstellen und Feuermauern, soweit diese über das Dach hinausragen, als auch an Rauchfängen herzustellen, insoweit sich diese Ausbesserungen als im Gefolge der Ziegeldeckerarbeiten notwendig erweisen, beziehungsweise durch diese Arbeiten bedingt werden.

3.

Saccharinbezug.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1904, Z. XI-4525 (M.-Abt. X, 7026/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1904, Z. 40223, Nachstehendes eröffnet:

In den letzten Jahren wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Apotheker, die in den Ländern der ungarischen Krone ansässig sind, größere Saccharinquantitäten nach Österreich an solche Parteien verkauften, denen nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin 2c. das Recht zum Saccharinbezuge nicht zusteht.

Bei Erörterung der Frage, wie gegen solche Apotheker vorzugehen sei, hat das Justizministerium in der Note vom 11. November 1903, Z. 25233, seiner Anschauung Ausdruck gegeben, daß dieselben von den österreichischen Gerichten wegen Übertretung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, zur Verantwortung gezogen werden können.

Durch § 1 der oberwähnten Verordnung wird nämlich der Verkauf von Saccharin und ähnlichen Stoffen im Inlande an nicht bezugsberechtigte Personen verboten, weshalb zu entscheiden ist, ob die Tätigkeit des ungarischen Apothekers, der über Bestellung Saccharin nach Österreich liefert, als eine Verkaufstätigkeit im Inlande aufgefaßt werden kann.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Verträge zwischen Abwesenden (§ 862 a. b. G.-B.) lassen die Frage, welcher Ort als der Ort des Vertragsschlusses anzusehen ist, ungelöst. Strafrechtlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Erfüllung der angenommenen Bestellungsofferte die Vertragspflicht des Verkäufers bildet, daß er in Persolvierung dieser Verpflichtung die Ware ungeachtet des bestehenden Verbotes absendet und sie zwar nicht durch eigene Hand, wohl aber durch das von ihm gewählte Beförderungsmittel dem Käufer zukommen läßt, der Erfolg seiner Verkaufstätigkeit daher in Österreich eintritt.

Es ist daher in allen Fällen des Bezuges von Saccharin aus Ungarn durch diesseitige nicht bezugsberechtigte Parteien wegen eventueller Verfolgung des Absenders auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, dem kompetenten hierseitigen Gerichte die Strafanzeige zu erstatten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die Magistrats-Abteilung X und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

4.

Behandlung ausweisloser österreichischer Staatsbürger in Portugal.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. VII-6397, M.-Abt. XVI, 341/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1904, Z. 55857, mitgeteilt, daß aus Anlaß eines speziellen Falles dem k. u. k. Ministerium des Äußeren bekannt geworden ist, daß seitens der portugiesischen Behörden, vorzugsweise jener in Lissabon, Vagabunden, verdächtige und gefährliche Individuen fremder Staatsangehörigkeit, wenn sie als mittel- und ausweislos von der Polizei aufgegriffen werden, nach Portugiesisch-Afrika zwangsweise überführt und dortselbst zeitweilig dem Depotsystem unterworfen werden.

Da die portugiesischen Behörden in dieser Beziehung zwischen den Angehörigen der verschiedenen Staaten keinen Unterschied machen und sonach auch Österreicher von demselben Schicksale unter Umständen ganz unschuldig betroffen werden können, ersuchte das k. u. k. Ministerium des Äußern den k. u. k. Gesandten in Lissabon die königl. portugiesische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß ihr nicht das Recht zugestanden zu werden vermöchte, Österreicher, welche nur wegen Subsistenzlosigkeit von den portugiesischen Behörden angehalten werden und sich nicht etwa einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hatten, ohneweiters nach Portugiesisch-Afrika zu überführen.

Gleichzeitig wurde an die portugiesische Regierung das Verlangen gestellt, daß sie jedermann, der sich als Österreicher ausgibt und von der Lokalbehörde als mittel- und ausweislos aufgegriffen wird, den k. u. k. Vertretungsbehörden vorführen lasse, damit seitens derselben vor allem die Staatsangehörigkeitsfrage festgestellt und jeder einzelne Fall, in dem es sich um die Abschaffung eines Österreichers handelt, vorher genauestens geprüft werde.

Die portugiesische Regierung hat hierauf in offizieller Weise die Zusicherung gegeben, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem die Abschiebung eines Österreichers in Frage kommt, die k. u. k. Vertretungsbehörden vorher entsprechend verständigt werden, damit sie ihre Staatsangehörigen agnoszieren und für die Repatriierung derselben Sorge tragen können und daß auch in jenen Fällen, in welchen die betreffenden Individuen zwar angeben, Österreicher zu sein, mangels Legitimationspapiere dies aber nachzuweisen nicht in den Lage sind und daher auch von den k. u. k. Vertretungsbehörden nicht sofort repatriiert werden können, die zwangsweise Abschiebung derselben bis zu drei Wochen verzögert werden wird, um den k. u. k. Vertretungsbehörden die Möglichkeit zu bieten, im Einvernehmen mit den kompetenten heimatlichen Behörden die österreichische Staatsangehörigkeit solcher Individuen festzustellen und sie sodann für sich zu reklamieren.

Da, wie die Erfahrung gelehrt hat, die meisten der von der portugiesischen Polizei wegen Subsistenzlosigkeit oder als verdächtig aufgegriffenen Österreicher gewöhnlich keinerlei Legitimationsdokumente besitzen, so werden die k. u. k. Vertretungsbehörden in Portugal und in erster Linie das k. und k. General-Konsulat in Lissabon in Hinkunft sehr häufig in die Lage kommen, sich wegen Klarstellung der Staatsangehörigkeits- und Heimats-Zuständigkeitsverhältnisse von solchen angehaltenen Individuen an die hierländischen kompetenten Behörden zu wenden.

Es wird nun, da der portugiesischen Regierung nicht zugemutet werden kann, derartige mittellose oder verdächtige Individuen etwa monatelang in der Hauptstadt zu dulden, notwendig sein, daß die Feststellung der Staatsangehörigkeit dieser Individuen möglichst rasch erfolge und daß darauf bezügliche Anfragen des k. und k. General-Konsulates in Lissabon oder anderer k. und k. Vertretungsbehörden in Portugal seitens der hierländischen Behörden ohne Verzögerung beantwortet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern stimmt der Auffassung des k. und k. Ministeriums des Äußern zu, daß die so erforderliche Raschheit der bezüglichen Korrespondenz am besten dadurch garantiert erscheint, wenn die k. und k. Vertretungsbehörden in Portugal und insbesondere das k. und k. General-Konsulat in Lissabon sich wegen der Staatsangehörigkeit und Heimatszuständigkeit eines Individuums, das von der Abschaffung bedroht erscheint und angibt, österreichischer Staatsangehöriger zu sein, direkt an die k. k. Landesstellen wenden.

Die in Frage kommenden k. und k. Vertretungsbehörden wurden seitens des k. und k. Ministeriums des Äußern angewiesen, alle derartigen Anfragen, bei welchen es sich um die eventuelle Abschaffung eines Österreichers handelt, direkt an die k. k. Landesstellen, sei es schriftlich, sei es telegraphisch, zu richten. Es ergeht nun der Auftrag, etwaige h. o. Anfragen in derartigen Angelegenheiten nicht nur selbst mit der größten Dringlichkeit zu behandeln, sondern auch darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auch die untergeordneten Behörden, soweit sie damit befaßt werden müssen, mit aller Beschleunigung vorgehen.

5.

Studiennachweis für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. II-6572, M.-Abt. XVI, 342/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1904, Z. 51766/XIV, Nachstehendes eröffnet:

Im Sinne des § 76:18 der Wehrvorschriften 1. Teil, können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche nach absolviertem Ober-Gymnasium sich den tierärztlichen Studien widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre anstreben, diese Begünstigung beanspruchen, wenn sie bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom erlangen.

Hingegen haben die lediglich mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär assentierten Wehrpflichtigen nach § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes das tierärztliche Diplom — bei sonstigem Verluste dieser Begünstigung — bis zum 1. Oktober jenes Jahres beizubringen, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Nachdem die gegenwärtige Organisation des tierärztlichen Studiums für den Eintritt in dasselbe das Reifezeugnis eines Ober-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule erfordert und diese Bestimmung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits gegenwärtig gültig ist, in den Ländern der ungarischen Krone aber schon im Jahre 1905 volle Geltung haben wird, so wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen es feststeht, daß ein mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär assentierter Wehrpflichtiger, welcher vor dem Beginn der tierärztlichen Studien ein Ober-Gymnasium oder eine Ober-Realschule absolviert hat, das tierärztliche Diplom aber zu dem im § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes bestimmten Zeitpunkte nicht erlangen kann, beziehungsweise nicht erlangt hat, die Entscheidung der Ministerialinstanz bezüglich eines weiteren Aufschubes des Präsenzdienstantrittes in der Eigenschaft eines Veterinärs einzuholen ist.

Die k. k. Landwehrterritorialkommanden wurden direkt vom genannten Ministerium verständigt, während die entsprechende Verständigung der Militärterritorialkommanden (mit Ausnahme des 15. Korpskommandos) mit dem Erlasse des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums Abteilung 2, Nr. 9565 vom 3. Dezember 1904 erfolgte.

6.

Legitimationsvorschreibungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. XVII-3056/2, M.-Abt. XVI, 378/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit dem hierortigen Normal-Erlasse vom 20. März 1899, Z. 22537, wurden den politischen Behörden I. Instanz Weisungen in Betreff des Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsakten in Fällen von Legitimationsvorschreibungen und Matrikenberichtigungen gegeben. Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1903, Z. 11020 ex 1901, und vom 26. November 1904, Z. 44993, wird der zweite Absatz des Punktes 1 des zitierten hierortigen Erlasses dahin näher erläutert, daß eine administrative Verfügung der Legitimationsvorschreibung nur dann unzulässig ist, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei der Immatrikulierung des Geburtsaktes des zu legitimierenden Kindes ihren wahren Namen verschweigen wollte, demnach auch einen anderen, als den ihr zukommenden Namen bei der Matrikeneintragung angegeben hat und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung des wahren Namens gestellt zu haben.

In den Fällen, bei denen der Name der Kindesmutter des zu legitimierenden Kindes mit dem Beisatze „angeblich", „laut Angabe der Hebamme" u. s. w. eingetragen ist, die Verhandlung jedoch ergibt, daß die Kindesmutter bei der Immatrikulierung des vorehelich geborenen Kindes ihren wahren Namen nicht verschweigen wollte und die Beisätze nur auf den Umstand zurückzuführen sind, daß dem Matrikenführer die Identität der Kindesmutter nicht hinreichend nachgewiesen erschien, ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschreibung auch wenn die Kindesmutter bereits verstorben ist, zulässig und sind daher die Verhandlungsakten der Statthalterei ohne den Nachweis der erfolgten gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alle weiteren Punkte des eingangs zitierten Normal-Erlasses bleiben in Kraft.

7.

Regelung der Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bauten.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 2024/04:

In Ergänzung der Magistrats-Kundmachung vom 25. Juni 1896, Z. 1752/IX ex 1896, beziehungsweise vom 21. März 1902, Z. 127044/IV ex 1900, wird auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, verordnet:

Die Zufuhr ungelöschten Kalks zu Bauten ist in sämtlichen Bezirken Wiens so einzurichten, daß das Abladen am Baue längstens um 8 Uhr früh beendet ist.

Nach dieser Zeit kann die Zufuhr und das Abladen nur ausnahmsweise dann stattfinden, wenn unvermutet eingetretene Umstände die frühere Zufuhr verhindert haben.

Auf Straßen und Bauplätze außerhalb der bewohnten Gebietsteile findet diese Anordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.

Dienstschreiben in Angelegenheiten der Stellungs- und Militärpflichtigen im Staate Ohio.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1905, Z. II-35 (M.-Abt. XVI, 463/05):

Laut einer an das k. k. Ministerrats-Präsidium gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern treffen bei dem k. und k. Konsulate in Pittsberg sehr häufig Ersuchsschreiben von Verwaltungsbehörden ein, welche im Staate Ohio wohnhafte Parteien betreffen. Da nun im Februar laufenden Jahres in Cleveland ein Vize-Konsulat aktiviert worden ist, dessen Kompetenzsphäre derzeit das gesamte Territorium des nordamerikanischen Unionstaates Ohio umfaßt, müssen derlei Sendungen von dem erwähnten Konsulate nach Cleveland abgetreten werden.

Hiedurch erwachsen der ersteren Vertretungsbehörde überflüssige Arbeit und Auslagen und tritt außerdem in der Erledigung solcher Zuschriften eine Verzögerung ein, welche insbesondere einer entsprechenden Behandlung von Stellungs- und sonstigen Militär-Angelegenheiten abträglich ist.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß Dienststücke, welche sich auf im Staate Ohio wohnhafte Stellungs- und Militärpflichtige beziehen, unmittelbar an das zuständige k. und k. Vize-Konsulat in Cleveland adressiert werden.

9.

Aufnahmsprotokolle über kroatische Pfleglinge in Krankenanstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1905, Z. VI-6983 (M.-Abt. X, 348/05):

Laut Note der kgl. kroat.-slav.-dalm. Landesregierung vom 28. November 1904, Z. 83662, führen mehrere Gemeinden Kroatiens und Slavoniens darüber Klage, daß seitens der Krankenhaus-Verwaltungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bei der Aufnahme von Pfleglingen kroatischer Staatsangehörigkeit in den Aufnahmsprotokollen nicht selten nur der Vor- und Zuname des Pfleglings ohne Angabe der Hausnummer verzeichnet wird.

In Anbetracht dessen, daß in einem und demselben Orte häufig mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens vorkommen, ist die Feststellung der Zuständigkeit und Identität des betreffenden Pfleglings erschwert, wenn die Hausnummer nicht auch gleichzeitig bekanntgegeben wird.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1904, Z. 54297, wird hiemit angeordnet, daß in Hinkunft seitens der Verwaltungen der Krankenanstalten des h. ä. Verwaltungsgebietes in den Aufnahmsprotokollen für Pfleglinge kroatischer Staatsangehörigkeit auch die Hausnummer des Pfleglings angeführt werde.

Wird zur Kenntnisnahme und Danachachtung übermittelt.

10.

Giftverschleiß.

Laut Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 16. Jänner 1905, M. B.-A. XVI, 137/05, wurde in Gemäßheit des § 56 des Gewerbegesetzes die Anzeige der Frau Elise Dum, daß sie auf Grundlage der Konzession ddto. 30. November 1890, Z. 433802, ihres verstorbenen Gatten Julius Dum den Verschleiß von Giften fortbetreibe, mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, daß dieser Betrieb nach dem Gesetze nur für die Dauer des Witwenstandes zulässig ist, hieramts zur Genehmigung anzuzeigen ist.

Von der Bestellung eines Geschäftsführers wurde unter Bezugnahme auf das hierämtliche Dekret vom 8. Mai 1901, Z. 49486, Umgang genommen.

Dieser Betrieb wurde unter Zahl 1361 in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 276.317 eröffnet.

11.

Sonntagsarbeit bei der Holzstoff- und Pappe-Erzeugung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1905, Z. I-42, M.-Abt. XVII, 382/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Bei der Anwendung der für die Holzstoff- und Pappe-Erzeugung bestehenden Sonntagsruhe-Vorschriften haben sich in letzter Zeit Zweifel über die Zulässigkeit des Betriebes der Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen ergeben.

Tatsächlich ist nach § 2, Punkt 17 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, in der Holzstoff- und Pappe-Erzeugung die Sonntagsarbeit von 6 Uhr abends an nur für den Betrieb der Holzschleif-Apparate, Holländer und Kollergänge gestattet. Da jedoch der von 6 Uhr abends gestattete Betrieb der Holzschleif-Apparate ohne gleichzeitige Gestattung der Weiterverarbeitung des aufgeschwemmten Holzschliffes vollständig zwecklos wäre, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. Dezember 1904, Z. 43581, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der zitierten Bestimmung obiger Verordnung ausdrücklich ausgesprochen, daß in der Holzstoff- und Pappe-Erzeugung auch der Betrieb der an die Holzschleif-Apparate (Defibreune) unmittelbar angeschlossenen Sortierapparate, Raffineure, Kartenfänger und Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen von 6 Uhr abends an gestattet ist.

12.

Inanspruchnahme des Magistrates bei der Einbringung von Verpflegskosten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Jänner 1905, M.-D. 328/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Mit dem an die Verwaltungen der neun Wiener k. k. Krankenanstalten gerichteten Erlasse vom 12. November 1904, Z. VIII-512/3, wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei folgende neue Anordnungen für die Einbringung der Verpflegskosten getroffen:

„Von der bisher in Gebrauch gewesenen Art der Einhebung ausständiger Verpflegskosten von zahlungspflichtigen Patienten, beziehungsweise von ihren alimentationspflichtigen Anverwandten oder den zahlungspflichtigen Dienstgebern 2c. mittels Postaufträgen (Postmandate) ist mit Rücksicht auf die mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen mit Ende des Jahres 1904 Umgang zu nehmen.

Ab 1. Jänner 1905 werden derartige Gebühren von den zahlungspflichtigen Personen, Korporationen 2c. in folgender Weise anzusprechen sein.

Nach der Abschreibung eines Patienten aus dem Krankenstande ist der zahlungspflichtigen Partei ein Aufforderungsschreiben unrekommandiert und unfrankiert als portopflichtige Krankenhaussache unter Anschluß eines Postsparkassen-Empfang-Erlagscheines zuzusenden, dessen Expedition an die Partei in Postabgabe-Bögen ersichtlich zu machen und postämtlich zu bestätigen ist.

In diesem Schreiben ist die Partei unter Hinweis auf ihre Zahlungspflicht und die Folgen der Zahlungsverweigerung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den angesprochenen Verpflegskostenbetrag entweder unmittelbar bei der Spitalsverwaltung zu erlegen oder unter Benützung des angeschlossenen Erlagscheines bei einem beliebigen k. k. Postamte einzuzahlen.

Stellt sich die Erfolglosigkeit dieser Aufforderung heraus, so ist die Ingerenz des magistratischen Bezirksamtes (politische Behörde I. Instanz) in Anspruch zu nehmen und den bezüglichen Ersuchsschreiben das Vormerk beizusetzen:

„Partei laut Postabgabebuch am ..... unter Übersendung eines Postsparkassen-Empfang-Erlagscheines vergeblich zur Zahlung aufgefordert."

Selbstverständlich hat die Spitalsverwaltung im Falle der Übersiedlung einer Partei noch vor der Intervention der magistratischen Bezirksämter den neuen Wohnort der zahlungspflichtigen Partei selbst zu erheben und sodann die unzustellbar zurückgelangten Aufforderungsschreiben unter der neuen Wohnungsadresse neuerlich zu erlassen.

Die obbezeichneten Aufforderungsschreiben werden hieramts als einheitliche Druckforte aufgelegt und der Verwaltung noch im Laufe des heurigen Jahres zugemittelt werden.

Durch diese Verfügung erscheint der h. ä. Erlaß vom 30. Juni 1901, Z. 11388, teilweise abgeändert."

Laut dieses Erlasses wird also die Inanspruchnahme der Ingerenz der magistratischen Bezirksämter nur für den Fall gestattet, als sich die Erfolglosigkeit der Zahlungsaufforderung herausstellt und es erscheint dadurch auch einem diesbezüglichen Antrage der Bezirksvertretung Währing entsprochen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 2. Jänner 1905, Z. VIII-3228/1, im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 2. Jänner 1902, M.-D. 3621/01, Mag. Vdg.-Bl. ex 1902 Seite 14, Normalienblatt Nr. 12, in Kenntnis.

*

13.

Allgemeine Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österr. Eisenbahnen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 28. Jänner 1905, Z. XI-143 (M.-Abt. X, 732/05), nachstehenden Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums mitgeteilt:

K. k. Eisenbahnministerium. Wien, am 31. Dezember 1904

Z. 43828, 5.

An alle k. k. Staatsbahn-Direktionen, die Betriebsleitung Czernowitz und die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Mit Bezug auf den von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft namens der Konferenz der österreichischen Eisenbahn-Direktoren erstatteten Bericht vom 9. November 1903, Z. 23863/V, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die allgemeinen Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltungen bekanntgegeben.

Vorerst ist ein striktes Spuckverbot mit Strafandrohung folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen, gewerblichen Betriebsanlagen, Bureaux, Kasernen und Personenwägen an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

Warnung!

Zur Abwehr der Tuberkulose.

Das freie Ausspucken ist strengstens verboten.

Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 189, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

K. k. Eisenbahnministerium.

In den oben angeführten Räumen sind Spucknäpfe in ausreichender Anzahl anzubringen, ebenso auch in den Personenwägen, wo es nur immer tunlich ist. Alle Spucknäpfe sind am Fußboden aufzustellen.

Wenn durch die Benützung der Spucknäpfe das Sputum Lungenkranker unschädlich gemacht, und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden, vom Obersten Sanitätsrate im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen.

1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hineinspucken kann und eine Verunreinigung ihrer Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken oder durch Umwerfen der Gefäße vermieden wird.

2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden.

3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände, noch der übrige Körper oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden.

4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden.

Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich, es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spucknäpfe samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird.

Die bisher zumeist im Gebrauche stehenden sogenannten hygienischen Spucknäpfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichterfläche und an dem ausgebogenem Rande, sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgebauchten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Beschmutzen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknäpfe schwer zu vermeiden.

In den Personenwägen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wägen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknäpfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden.

Um obige Übelstände möglichst zu verringern, erachtet es das Eisenbahnministerium als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailliertem Blech mit je einem steileren Trichtereinsatz, dessen oberer Rand in möglichst spitzigen Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgebogen ist, einzuführen. Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 cm, am freien Rande einen Durchmesser von 22 cm und am Boden einen solchen von 16 cm besitzen.

Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 cm und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 cm betragen.

Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (Punkt 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsatze eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestielter Bürste angebracht sein.

Bei diesen Spucknäpfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten und weil überhaupt das Sputum auf der steilen Trichterfläche nicht so leicht hängen bleibt.

Solche Spucknäpfe sind sukzessive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nicht nur in den Personenwägen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen.

In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden, wie Bureaux, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen 2c. können die bisher im Gebrauch gestandenen Spucknäpfe, welche obiger Type zwar nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden.

Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknäpfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen.

Muster von hierseits als entsprechend erkannten Spucknäpfen sind in der Fabrik des Herrn Ernest Glogar in Wien, XII. Bezirk, Gierstergasse 7 erhältlich.

Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wägen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Benützung entsprechen, ist stets Sorge zu tragen und sind die erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen anzustreben, welche es ermöglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen.

Um das reisende Publikum über diese Maßnahme zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren, wird vom Eisenbahnministerium ein Auszug aus den, das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tages-Journale zur Veröffentlichung übergeben werden.

Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkulares eindringlich zu belehren über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahme zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Ausspuckens auf den Fußboden und über sonstige diesbezügliche hygienische Vorschriften, sowie über die Lüftung und Reinigung der Wägen und der für den Verkehr, für den Bureaudienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume.

Auch ist das Personal in diesem Zirkulare unter Strafandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Ausspucken auf den Boden Anderen ein schlechtes Beispiel zu geben.

Über den Inhalt dieses Zirkulars ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen.

Ferner sind dem Stations- und Zugbegleitungs-Personal genaue Weisungen zu geben bezüglich des Verhaltens gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbot zuwiderhandeln und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die politischen beziehungsweise Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein.

Mit dem offiziellen Separatabdrucke des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, betreffend die Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose, sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteilen und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen.

Die Bahnärzte sind zu verhalten, die mit Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörige, beziehungsweise Wohnungsgenossen, im Sinne des zitierten Erlasses entsprechend zu belehren und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkulöser Bediensteter oder deren Angehörigen ist bei jedem Wohnungswechsel, sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach dem auf Seite 8 des oben erwähnten Separatabdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle, von den betreffenden Kranken benützten Kleidungsstücke und nicht bloß auf die Wächterubikationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken.

Es empfiehlt sich, Kleidungsstücke, welche durch Auskochen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampf-Infektionsapparaten zu desinfizieren und die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu tünchen und hierauf die Fußböden mit Sodalösung aufzuwaschen.

Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden.

Hiebei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten. Personen mit konstatierter Tuberkulose sollen daselbst nicht verwendet werden.

Der k. k. Eisenbahnminister:

Wittek m. p.

14.

Gifthändler-Verzeichnis.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1905, Z. XI-158 (M.-Abt. X 383/05), ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das Gifthändler-Verzeichnis, und zwar nach dem Stande vom 31. Oktober 1904, erschienen. Demselben wurde das nachstehende Verzeichnis der zum Absatze von Giften in Wien berechtigten Gewerbetreibenden entnommen.

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Produkte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Baring Paul	Verschleißer von Giften und pharmazeutischen Präparaten	VII. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Produkten u. Giften	I. Bezirk
Bockschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Droguen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Petzold & Süß)	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	I. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm. (Firma: Friedrich Bayer & Komp.)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Xav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verschleiß von Giften und Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Produkten	III. Bezirk
Danzinger Leo Erwin, mag. pharm.	Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten	IX. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Verschleißer von Giften, chemischen Produkten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbeck's Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Ehrenfeld Alexander	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Eysank v. Marienfels Moritz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Feßler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmazeutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Findeisen Karl Heinrich (Firma: Levett & Findeisen) (Geschäftsleiter Leopold Bayer)	Verschleiß von Giften	VII. Bezirk
Dr. **Forster** Karl, und **Hlawaczek** Max (Firma: Lenon & Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmazeutischen Gerätschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Viktor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gojtan Emanuel Viktor	Engrosverschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten	VIII. Bezirk
Greilinger Roman	Gifthandel	V. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler und Verschleiß von Giften	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler und Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Netusil)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Josef Julius	Erzeuger chemischer Produkte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmazeutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Hofmann Maximilian	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Hofmann Emanuel	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	IX. Bezirk
Holluber Franz	Giftverschleiß	I. Bezirk
Honig Oskar	Verschleiß von Giften u. pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Jaksch Ignaz	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Jelinek Isidor	Verschleißer von Giften	II. Bezirk
Koch Wilhelm	Verschleiß von Giften für photographische und technische Zwecke	VI. Bezirk
M. u. B. Kopp (vorm. Filiale Strubecker u. Holluber's Nachfolger Karl Kopp) (verantwortlicher Geschäftsleiter Bruno Kapeller)	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Kratzer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Ölfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk

**

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Traitler)	Handel mit Materialwaren u. pharmazeutischen Präparaten, Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Löwenstein Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Aichholz Vinzenz (Firma: J. M. Miller & Komp.)	Material-, Kolonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Müller Wilhelm (Firma: R. Lechner)	Buchhandel, Photographie und Giftverschleiß	I. Bezirk
Naumann Rudolf (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Neugebauer Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Nowak Oskar	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	XVI. Bezirk
Olbrich Raphael (Firma: J. Olbrich)	Kurz- und Galanteriewaren- und Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Firma **Pazofsky, Palm, Theyner** (Geschäftsleiter: Karl Palm)	Lehrmittelanstalt und chemisch-phisikalisches Lehrinstitut	IX. Bezirk
Pensens Walther (Firma: Josef Huß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Parmazeutische Produktionsgenossenschaft (Geschäftsleiter: Johann Turinsky)	Großhandel mit pharmazeutischen Präparaten, Erzeugung von Verbandstoffen und Giftverschleiß	XVII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pollatschek Hugo	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Praeceptor Emil	Gemischtwaren- und Gifthandel	VI. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Raudnicky Albert	Giftverschleißer	II. Bezirk
Raupenstrauch Kamillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Dr. **Raupenstrauch** Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodek Josef (Firma: W. Mandelblüh's Nachfolger Niklas & Rodek)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rosen Philipp	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	XIII. Bezirk
Roth Josef	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	IX. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk
Schreyer Wilhelm	Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen u. Präparaten	XII. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Kommissionshandel mit technisch-chemischen und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Spaček Edmund	Verschleiß von Giften und gifthältigen Drogen	XX. Bezirk
Stadlbauer Moritz	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Taussig Alexander	Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen u. Präparaten	IV. Bezirk
Thein Hugo	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Tölk Leopold	Giftverschleißer	III. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Komp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmazeutischen Präparaten	III. Bezirk
Weidinger Paul	Verschleiß von Giften zu photographischen Zwecken	II. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Komp.)	Erzeuger chemischer Produkte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Kolonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zipperer Franz	Giftverschleiß und Apotheke	III. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XV. Bezirk

15.

Bestimmungen, betreffend den Weidetrieb der für den Zentral-Viehmarkt in Wien bestimmten Schafe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1905, M.-Abt. IX, 1096 ex 1904:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 12. Februar 1904, Z. 95916, auf Grund der §§ 3, 7 und 20 des allgemeinen Tierseuchen-

gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, den Weidetrieb nicht nur der auf dem Zentral-Viehmarkte in Wien unverkauften, sondern überhaupt der für diesen Markt eingelangten, zum Verkaufe bestimmten Schafe bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Hinsichtlich der Zufuhr, Deckung mit Viehpässen, Ausladung der Schafe in den hiezu bestimmten Stationen Wien St.-E.-G. und Wien St. Marx, ferner in Betreff der amtstierärztlichen Beschau und Anzeigeverpflichtung bei Erkrankungen, Verendungsfällen oder Notschlachtungen während der Weidezeit, sowie rücksichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung dieser Schafe im allgemeinen, haben die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden.

2. Zur Erteilung der Bewilligung zum Weidetriebe, welcher nur innerhalb des Gemeindegebietes Wien erfolgen darf, ist der Wiener Magistrat ermächtigt.

Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn die Schafe selbst vollkommen seuchenunbedenklich sind, die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes derselben, der Bahnausladerampen des Zentral-Viehmarktes St. Marx, sowie der zu benützenden Weideplätze sichergestellt erscheint und der Tierbesitzer den Nachweis des erworbenen Weiderechtes erbringt.

3. Die zulässige Weidezeit ist in der Regel vier Tage. Nach Ablauf derselben müssen die Schafe nach St. Marx gebracht und dort vermarktet werden. Sie müssen aber auch, wenn es aus veterinärpolizeilichen oder Approvisionierungs-Rücksichten notwendig ist, vom Wiener Magistrate vor Ablauf dieser Weidezeit auf den Zentral-Viehmarkt St. Marx zurückdirigiert werden.

4. Während der Zeit des Weidetriebes ist jeder Handel mit Schafen, das Zusammenbringen nicht gleichzeitig in Wien eingelangter Transporte auf einer Weide oder der nur partienweise Zutrieb der Weideschafe zum Markte, ferner die Abgabe einzelner Tiere zur Schlachtung oder der Ersatz sonstwie in Abgang gekommener Tiere durch neu dazu gebrachte Schafe strengstens untersagt und unterliegen die Tiere und Weidebüchel der Kontrolle der städtischen Amtstierärzte, beziehungsweise der k. k. Sicherheitswache.

5. Für die zum Weidetrieb zugelassenen Schafe müssen Weidebüchel beigebracht werden, die vom Wiener Magistrate auf Kosten der Schafbesitzer aufzulegen sind, seitens der Viehhirten den Revisionsorganen stets vorgewiesen werden müssen und Rubriken für nachstehende Einzeichnungen enthalten:

a) Name des Schafbesitzers und des Hirten;
b) Stückzahl, Rasse, Farbe und Herkunftsort der Schafe;
c) Bestätigung der Seuchenfreiheit des Herkunftsortes, beziehungsweise des Viehmarktes in St. Marx;
d) Bestätigung der Seuchenfreiheit des Bezirkes, in welchem sich die Weiden befinden, und über das erworbene Weiderecht;
e) Tag des Beginnes des Weidetriebes;
f) Tag des Einlangens der Schafe am Markte;
g) Übereinstimmung der zur Weide zugelassenen Schafe mit den nach St. Marx gebrachten Tieren;
h) Vormerkung über etwaigen Abgang oder Zuwachs von Schafen;
i) Amtstierärztlicher Revisionsbefund der Schafe bei ihrer Zulassung zur Weide, während der Weidezeit und bei ihrem Eintreffen in St. Marx;
j) Vermerk über etwaige Revisionen durch die k. k. Sicherheitswache.

Die Übertretung vorstehender Anordnung zieht die zeitweilige oder dauernde Zurücknahme der Weidebewilligung nach sich und wird ebenso wie der ohne Bewilligung ausgeübte Weidetrieb nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, geahndet.

Dies wird vom Wiener Magistrate mit folgendem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

A. Zur Erteilung der Bewilligung zum Weidetriebe und zur Ausfertigung der Weidebüchel, sowie zur Zurücknahme der Bewilligung werden die Veterinäramts-Abteilungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk (Station Wien St.-E.-G.) und des Zentral-Viehmarktes St. Marx bestellt. Von der Erteilung sowie von der Zurücknahme der Bewilligung sind jedesmal sofort die Veterinäramts-Abteilungen St. Marx und des Weidebezirkes in Kenntnis zu setzen.

B. Zur Zurückdirigierung im Sinne des Punktes 3 aus veterinärpolizeilichen Rücksichten werden die Veterinäramts-Abteilungen des Weidebezirkes, zur Zurückdirigierung aus Approvisionierungs-Rücksichten die Marktamts-Abteilung des Zentral-Viehmarktes St. Marx bestellt. In jedem Falle ist die Veterinäramts-Abteilung St. Marx von der Verfügung sofort zu verständigen.

C. Die im Sinne des Punktes 6 aufgelegten Weidebüchel sind in den Veterinäramts-Abteilungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk und des Zentral-Viehmarktes St. Marx gegen Entrichtung der Gestehungskosten von 12 h erhältlich.

16.

Zulassung der von der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern hergestellten Eisenbeton-Balkendecken.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 30. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 64/04:

Von dem Wiener Magistrate, Abteilung X, wird über das Ansuchen der Internationalen Siegwartbalken-Gesellschaft in Luzern die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Eisenbeton-Balkendecken bei Hochbauten in Wien unter nachstehenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen. Insoweit die Konstruktion nicht nach bestimmten, vom Stadtbauamte vorher überprüften Normalien ausgeführt wird, ist eine statische Berechnung jedem Baugesuche beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, auch nach Lieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portland-Zement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Sand und 3 Volumteile Schotter) betragen.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in dem vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter	Kilogramm per Quadratmeter
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf die zulässige Schubspannung nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Balken darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Die Balken dürfen erst 45 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhaft gewordene Balken dürfen nicht zu den Bauten geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Versetzen sichtbaren Flächen ein Fabrikszeichen, die Profilnummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

6. Es ist vom Bauführer um bauämtliche Besichtigung und Überprüfung der Balken nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Versetzen anzusuchen. Anläßlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die verlegten Balken einer nochmaligen Besichtigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
b) durch stichprobeweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise erfolgende Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, der von der Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden. Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit 1½fachem Eigengewichte und 2¼facher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 125 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung abgeführt wird. Fallen diese Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Baue verwendeten Balken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Balken bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen

an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auflagbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

17.

Militärische Ehebewilligung für die k. k. Gendarmerie.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Jänner 1905, M.-Abt. XVI, 557/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 6. Dezember 1904, Z. 48095, an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichtet:

„Mit Beziehung auf den Bericht vom 24. Oktober 1904, Z. 51709, wird die k. k. Statthalterei eingeladen, dem bischöflichen Ordinariate in Brünn in Erledigung der gestellten Anfrage zu eröffnen, daß die Angehörigen der k. k. Gendarmerie, welche nach Inhalt des hierortigen Erlasses vom 11. November 1904, Z. 46710, in Hinkunft der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, im Grunde der Bestimmung des § 54 a. b. G.-B. zum Abschlusse einer Ehe der im § 38 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, vorgesehenen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen."

Hievon setze ich die städtischen Ämter auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 17. Jänner 1905, Z. III-2651/2, unter Hinweis auf den Normal-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 30. Dezember 1904, Z. III-2651/1 (Normalienblatt Nr. 6 ex 1905) zur Danachachtung in Kenntnis.

18.

Ausnahmen von der Einhaltung der Arbeitspausen bei der Teigwarenfabrikation.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1905, I-642, M.-Abt. XVII, 613/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Mit der im Reichsgesetzblatte vom 9. Jänner 1905 kundgemachten Verordnung der Minister des Handels und des Innern wird im Grunde des § 74 a, Alinea 3 der Gewerbeordnung die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, durch Einschaltung eines neuen Punktes 23 dahin ergänzt, daß den Teigwarenfabriken gestattet wird, in Ansehung des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigfladen, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Teigsträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonales von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vornhinein festgesetzter Arbeitspausen abzusehen und die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte zu verlegen.

Diese Ausnahme erweist sich mit Rücksicht auf die besonderen Eigenschaften des verarbeiteten Materiales in Betrieben mit gesetzlich beschränkter Arbeitszeit im allgemeinen, ganz besonders aber in den klimatisch wärmeren Gegenden und in den trockenen Jahreszeiten als im Interesse des ungestörten Fortbetriebes der gedachten Industriezweige unumgänglich notwendig.

Durch die in Rede stehende Ausnahme darf selbstredend den gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen keinerlei Abbruch geschehen.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1905, Z. 64495, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

19.

Steuerrechtliche Behandlung der Dienstzulagen der Wiener städtischen Marktamts- und Veterinärbeamten.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat unter dem 2. Februar 1905, Z. 3979/II, nachstehenden Erlaß an die k. k. Steuerbehörden I. Instanz in Niederösterreich hinausgegeben:

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1905, Z. 80562/04, sind die sogenannten „Dienstzulagen" der Wiener städtischen Marktamts- und Veterinärbeamten nach Artikel 25, Z. 4 B.-B. IV. als oneros zu behandeln. (M.-Abt. IX, 631/05.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

20.

Regelung der Kommissionsgebühren für das Gebiet des XXI. Bezirkes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1905 unter Zahl 1676 nachstehendes beschlossen:

In Ergänzung des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Entfernungsgebühren wird bestimmt, daß vom 1. Februar 1905 an für Kommissionen aus dem I. Bezirke das gesamte Gebiet des XXI. Bezirkes zur vierten Zone zu rechnen ist. (M.-Abt. XXII-276/05.)

Stadtrat:

21.

Befreiung des Landesausschusses und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien von der Zahlung von Verzugszinsen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1905, Z. 810/05, beschlossen, gegenüber dem n.-ö. Landesausschuß und der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien auf die Anrechnung von Verzugszinsen für verspätet einlangende Zahlungen von Wasserleitungsabzweigungs- und Wassermessereinschaltungskosten zu verzichten, eine Begünstigung, die bereits mit Entschließung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 12. Mai 1896, Z. 3357, dem k. u. k. Hofärar und der k. k. Dikasterialgebäude-Direktion zugestanden wurde. (M.-Abt. VII, 3718/04.)

Für diese Ausnahmsbestimmung war der Umstand maßgebend, daß die bei obigen Gebühren im allgemeinen zur Anwendung kommende 14tägige Zahlungsfrist mit Rücksicht auf den komplizierten Verrechnungsdienst der genannten Behörden unzulänglich ist.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

Magistrat:

22.

Vermeidung jeder feuergefährlichen Handlungsweise in städtischen Amtsräumen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 21. Jänner 1905, M.-D. 236/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

In jüngster Zeit hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß durch das unachtsame Wegwerfen von nicht ganz abgebrannten Zündhölzchen und von glimmenden Zigarren- oder Zigarettenresten die Gefahr eines Feuers in städtischen Amtsräumen entstand. Nur der rechtzeitigen Entdeckung und den schleunig getroffenen Vorkehrungen war es zu danken, daß die auf solche Art herbeigeführte Feuersgefahr im Keime erstickt werden konnte und die Gemeinde Wien vor unter Umständen sehr erheblichen Schädigungen bewahrt geblieben ist.

Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, finde ich mich bestimmt, den städtischen Bediensteten jede feuergefährliche Handlungsweise, vor allem das Wegwerfen von noch nicht verlöschten Zündhölzchen oder von noch glimmenden Zigarren- oder Zigarettenresten, insbesondere in der Nähe von Papierkörben, Holzverschalungen u. dgl. auf das Strengste zu untersagen, wobei ich noch bemerke, daß im gegebenen Falle die Schuldtragenden unnachsichtlich zum vollen Ersatze des entstandenen Schadens herangezogen werden müßten.

Gleichzeitig bringe ich den hierämtlichen Normal-Erlaß vom 12. März 1895, M.-D. 336, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung, demzufolge die städtischen Diener das Rauchen auch während des Aufräumens in den Amtslokalitäten zu unterlassen und sich stets bei dem Verlassen der Amtsräume die genaue Überzeugung zu verschaffen haben, daß in den Papierkörben keine brennenden Stoffe oder entzündbare Gegenstände, wie Zündhölzchen, enthalten sind.

23.

Verständigung der magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnisse der über Anzeigen derselben durchgeführten gerichtlichen Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Jänner 1905, M.-D. 306/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Auf Grund einer in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 20. Dezember 1904 gegebenen Anregung richtete ich an das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien eine Zuschrift, in welcher ich ausführte, daß die magistratischen Ämter ein großes Interesse daran besitzen, über das Ergebnis der auf Grund ihrer Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen wegen gerichtlich zu ahndenden Kontraventionen, insbesondere wegen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes authentisch unterrichtet zu werden; ich stellte zugleich das Ersuchen, die unterstehenden Gerichte anweisen zu wollen, von dem Ausgange des durch Zuschriften der magistratischen Ämter direkt oder indirekt veranlaßten Strafverfahrens diese Ämter womöglich durch Übersendung einer Urteilsabschrift zu verständigen.

Hierüber hat das Oberlandesgerichts-Präsidium mit Zuschrift vom 24. Jänner 1905, Präs. 701/17 a/5, über Ermächtigung des k. k. Justizministeriums anher mitgeteilt, daß die begehrte Weisung an die Wiener Strafgerichte nicht hinausgegeben werden kann.

Zur Begründung wurde Folgendes angeführt:

„Die Anzeigepflicht der Strafgerichte hat bereits dermalen einen solchen Umfang angenommen, daß dieselben (wie das k. k. Justizministerium bereits mehrfach anerkannt hat) mit einer neuen derlei Verpflichtung nur in solchen Fällen belastet werden sollen, in welchen dies unumgänglich notwendig erscheint und der durch die Pflichtanzeige angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßiger Umständlichkeit erreicht werden kann.

Wenn die Justizverwaltung auch voll anerkennt, daß die magistratischen Ämter ein evidentes Interesse daran haben, von dem Ergebnisse ihrer Strafanzeigen, namentlich nach dem Lebensmittelgesetze, Kenntnis zu erlangen, so möchte das Oberlandesgerichts-Präsidium doch darauf hinweisen, daß dies am einfachsten in Form einer, eventuell kurzwegigen, ja nur telephonischen Anfrage bei der Gerichtskanzlei des betreffenden Strafgerichtes, in den Fällen einer Anzeige nach dem Lebensmittelverfälschungs-Gesetze im Wege der Untersuchungsanstalt (welche gemäß der Justizministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, Nr. 24 J.-M.-V.-Bl., von dem Ergebnisse des Strafverfahrens verständigt wird) durch Einsichtnahme in deren Bezugsakten geschehen kann, ohne die Gestion der Wiener Strafgerichte, welche zum größten Teile überbürdet sind, mit einer neuen Agende zu belasten."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

24.

Entlehnung von Archivalien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. Februar 1905, M.-D. 387/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Es ereignet sich öfters, daß Magistrats-Abteilungen schriftlich vom städtischen Archive den Anschluß von Archivalien (im Originale) an laufende Geschäftsstücke verlangen.

Im Interesse der Erhaltung und möglichst ununterbrochenen Verfügbarkeit der im Archive aufbewahrten Urkunden und Akten wird hiemit ein solcher Vorgang als untunlich abgestellt. Die Benützung der Archivalien hat sich möglichst auf deren Einsichtnahme im Archivslokale zu beschränken; nur in jenen Fällen, in welchen diese Art der Benützung aus triftigem dienstlichen Grunde nicht zureicht, kann die Entlehnung gegen eine vom Magistrats-Direktor (rücksichtlich seinem Stellvertreter) vidierte Empfangsbestätigung erfolgen. Es ist aber strenge darauf zu achten, daß die entlehnten Archivalien sofort nach geschehener Benützung dem städtischen Archive zurückgestellt werden und nicht ohne besonderen Grund dem laufenden Geschäftsstücke angeschlossen bleiben.

25.

Einhebung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren durch die städtische Hauptkassa und ihre Abteilungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Februar 1905, M.-D. 366/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Zum Zwecke der Beschleunigung und Vereinfachung des Einhebungsdienstes bezüglich aller jener Gebühren, welchen ein politischer Exekutionstitel nicht zukommt, wird angeordnet, daß die städtische Hauptkassa und ihre Abteilungen in Zukunft unter Umgangnahme von der Inanspruchnahme des Exekutionsamtes sofort nach Eintritt der Fälligkeit diejenigen Parteien, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben sind, von der Fälligkeit in Kenntnis setzen und zur Begleichung der Gebühr innerhalb eines kurzen Zeitraumes drei bis acht Tage) eventuell unter Anschluß von Posterlagscheinen auffordern.

Hiebei sind die vom Magistrate entworfenen und im Expedite erhältlichen Mahnungen in Verwendung zu nehmen.

Dieselben sind durch die Zustellungsdiener zustellen zu lassen und hiebei der untere perforierte Teil als Empfangsbestätigung zu verwenden.

Die Empfangsbestätigungen, welche die Buchbezeichnung der Gebühr und die Höhe derselben enthalten, sind von den Kassenbeamten zu sammeln und als Evidenz für die Abwicklung der Rückstandseinhebung zu verwenden.

Diejenigen Gebühren, welche auf Grund dieses Mahnverfahrens zur Einzahlung gelangen, sind sohin aus dieser Evidenz auszuschalten und der Rest dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Bezüglich der weiteren Amtshandlung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter wird ein besonderes Normale erlassen werden.

26.

Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1905, M.-D. 494/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Wie den magistratischen Bezirksämtern bereits mit dem h. ä. Rund-Erlasse vom 17. August 1904, M.-D. 2354/04, mitgeteilt wurde, hat die n.-ö. Notariatskammer in Wien in einer an das k. k. Justizministerium gerichteten Eingabe darüber Beschwerde geführt, daß die magistratischen Bezirksämter in Wien die Beglaubigung von Unterschriften von Privaten auf Privaturkunden vornehmen.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die Bezirksämter u. a. auch Legalisierungen von Lebensstellungsnachweisen besorgen, nach welchen eine Privatperson einer anderen Privatperson eine bestimmte Lebensstellung mit einem bestimmten Gehalte bietet.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1905, Z. 1824, beziehungsweise des Statthalterei-Erlasses vom 10. Februar 1905, Pr.-Z. 387/2, werden die Bezirksämter angewiesen, in Hinkunft die Vornahme der Legalisierungen dieser Lebensstellungsnachweise zu unterlassen, da dieselben Privaturkunden sind, zu deren Beglaubigung die Bezirksämter nicht kompetent erscheinen.

Die den magistratischen Bezirksämtern obliegende Bestätigung von Unterhaltsreversen in der Richtung, daß der Reversleger nach den amtbekannten Verhältnissen in der Lage ist, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen, wird hiedurch nicht berührt.

27.

Instruierung der Strafakten der magistratischen Ämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1905, M.-D. 438/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1905, Z. 697, beziehungsweise auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 7. Februar 1905, Z. VI-412, bringe ich den magistratischen Ämtern den h. ä. Normal-Erlaß vom 7. Dezember 1895, M.-D. 1773 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1896, S. 13 und 14) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung, nach welchem die magistratischen Ämter in jenen Straferkenntnissen, die sie wegen Übertretung von Anordnungen des Magistrates schöpfen, die Verlautbarung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu zitieren haben, damit die Einholung solcher Kundmachungen aus Anlaß der Einbringung von Rekursen, Strafnachsichtsgesuchen u. s. w. erspart werden könne.

Der mit diesem Normal-Erlasse in Widerspruch stehende Erlaß vom 13. Oktober 1894, Z. 79688 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1894, S. 68), erscheint aufgehoben.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit Bezug auf eine in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. Juni 1903 gestellte Anfrage in Kenntnis.

28.

Abgrenzung der Kompetenz bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Februar 1905, M.-D. 505/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

In neuerer Zeit haben einzelne magistratische Bezirksämter bei Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung und Führung von Pensionaten für schulpflichtige Kinder die Amtshandlung nach § 16 der Gewerbeordnung gepflogen, obwohl es sich hiebei nicht lediglich um Kosthäuser, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, sondern zweifellos um Erziehungsanstalten handelt, zu deren Eröffnung im Sinne des § 70 R.-V.-G. die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich ist.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrat hat mit Erlaß vom 6. Februar 1905, Z. 61, den Wiener Bezirksschulrat angewiesen, sich mit dem Magistrate der Stadt Wien sofort ins Einvernehmen zu setzen und dahin zu wirken, daß die Bezirksämter von jeder beabsichtigten Bewilligung zur Errichtung und Führung von Anstalten, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, etwa im Einsichtswege, dem Bezirksschulrate Mitteilung machen, damit in allen Fällen, bei denen es sich um Erziehungsanstalten im weiteren Sinne des Wortes handelt, rechtzeitig die im Sinne des § 70 des R.-V.-G. erforderliche Genehmigung des Landesschulrates eingeholt werden kann.

Sache des Bezirksschulrates wird es sein, in jedem einzelnen Falle wahrzunehmen, ob es sich lediglich um eine Unterkunfts- oder Wohltätigkeitsanstalt handelt, über welche die politische Behörde die Aufsicht zu führen hat, oder ob bezüglich derselben nach ihrer Organisation auch die Ingerenz der Schulbehörden einzutreten hat.

Über das im Sinne dieses Erlasses vom Bezirksschulrate mit der Zuschrift vom 10. Februar 1905, Z. 916, anher gestellte Ersuchen finde ich mich bestimmt, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, alle diesbezüglichen Gesuche nach der erforderlichenfalls durch Einvernahme des Gesuchstellers erfolgten Ergänzung oder genauen Umschreibung sowie nach Abschluß der polizeilichen Erhebungen unverzüglich dem Bezirksschulrate zur Einsichtnahme und Äußerung zu übermitteln, damit gegebenenfalls eine parallele Weiterführung der Amtshandlung der politischen Behörde und der Schulbehörde ermöglicht wird.

29.

Führung eines Zentral-Gewerbe-Straf-Katasters in der Magistrats-Abteilung XVII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Februar 1905, M.-D. 3566/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Zur einheitlichen und vollständigen Evidenthaltung aller von den magistratischen Bezirksämtern nach der Gewerbe-Ordnung, dem Hausierpatente, dem Gesetze betreffend die Regelung der Ausverkäufe und dem Gesetze betreffend Ratengeschäfte verhängten Strafen sowie der Verwarnungen nach § 138 Gew.-Ges. wird vom 15. März 1905 an in der Magistrats-Abteilung XVII ein Zentral-Straf-Kataster geführt werden.

Dieser Zentral-Straf-Kataster wird aus losen Blättern (Strafkarten) bestehen, welche die magistratischen Bezirksämter sofort nach Rechtskraft der darauf verzeichneten Strafen an die Magistrats-Abteilung XVII einzusenden haben werden, wobei als Grundsatz gilt, daß für jede einzelne Abstrafung je eine Strafkarte einzusenden ist.

Die einlangenden Strafkarten werden in dem alphabetisch geordneten Zentral-Straf-Kataster eingereiht. Zu Ende jedes Jahres erfolgt die Hinzuschreibung der hinsichtlich ein und derselben Person bisher erfolgten Abstrafungen auf der ersten für diese Person eingelangten Strafkarte und die Ausstoßung der übrigen Strafkarten, die dieselbe Person betreffen.

Die magistratischen Bezirksämter haben bei allen jenen Gewerbeanmeldungen, bezw. Konzessionsgesuchen, bei welchen sie es für notwendig erachten, jedenfalls aber bei Einschreiten um konzessionierte Gewerbe sowie bei Anmeldungen des Gemischtwaren- oder Spirituosenhandels, bezw. Verschleißes vor Hinausgabe der Gewerbescheine, bezw. Ausfertigung der erbetenen Konzessionsurkunden eine Anfrage über die eventuellen Vorstrafen oder Gewerbeentziehungen des bezüglichen Gewerbeanmelders, bezw. Konzessionswerbers mit der hiefür bestimmten Drucksorte an die Magistrats-Abteilung XVII zu richten und sohin die entsprechenden Vormerkungen in dem beim Bezirksamte zu führenden Straf-Kataster (-Index) einzutragen.

Ebenso haben die magistratischen Bezirksämter in allen jenen Straffällen, in welchen ihnen nicht ohnehin ihr eigener Straf-Kataster (-Index) über die Vorstrafen genaue Auskunft gibt, die Vorstrafen in der Magistrats-Abteilung XVII zu erheben.

Für die Straf- bezw. Anfragekarten wird eine besondere Drucksorte aufgelegt werden, welche für obige Zwecke ausschließlich zu verwenden und im gemeinsamen Expedite zu beziehen ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 8. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1905, betreffend die Bestellung der Vorsteher und leitenden Beamten der Kanzlei des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.

Nr. 9. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1905, betreffend die Abänderung des Statutes des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1904, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse in Skala zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre für Getreide-, Hülsenfrüchten- und Sämereisendungen.

Nr. 11. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Jänner 1905, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Podhorn zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnik.

Nr. 12. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 29. Jänner 1905, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsulardmter in Ägypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 13. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. Jänner 1905, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Sternberg.

Nr. 14. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Februar 1905, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

Nr. 15. Staatsvertrag vom 22. November 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Bayern, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1905, womit die Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte in Ausehung der für die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassenen Bestimmungen abgeändert wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Februar 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Simbach zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 18. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1905, betreffend die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1905, Z. XVI-176, betreffend die der Gemeinde Zellerndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Zeit vom Tage der Kundmachung der erteilten Bewilligung auf drei Jahre.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1905, Z. V-7753/1904, womit abgeänderte Sonderbestimmungen, betreffend die Vornahme der gefällsämtlichen Lizitationen im Versteigerungsamte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien verlautbart werden.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1905, Z. XVI-318, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K für jeden in der Katastralgemeinde Sigmundsherberg zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier vom 1. Jänner 1905 bis einschließlich 31. Dezember 1907.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1905, Z. II-38, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1905 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-378/05, betreffend die der Gemeinde Pyrawarth erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-379/05, betreffend die der Gemeinde Arbesbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1904 in den nach Alt-Melon eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-385/05, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinshellerauflage von 6 h für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-386/05, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-387/05, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-388/05, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-389, betreffend die der Gemeinde St. Johann in Engstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K auf die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-391/05, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-393/05, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-394/05, betreffend die der Gemeinde Groß-Schweinbarth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K vom 1. Jänner 1905 bis einschließlich 31. Dezember 1907.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1904, Z. XVI-395/05, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h in den Jahren 1905, 1906 und 1907.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. XVI-392/05, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h auf die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1907.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. X a-2911/1, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung der ihr durch die Besorgung des Feldschutzdienstes, durch die Herstellung der Feldwege, Brücken, Abzugsgräben u. dgl. erwachsenden Auslagen.

Nr. 23. Gesetz vom 31. Dezember 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer normalspurigen Lokalbahn mit elektrischem Betrieb von Wien bis an die Landesgrenze gegen Preßburg.

Nr. 24. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 16. Jänner 1905, Z. 1141, betreffend die Zulassung der Straße von Lassee über Groißenbrunn, Schloßhof nach Dévény-Ujfalu (Theben-Neudorf) für den Transport mit anmeldungspflichtigen Sendungen von Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vorkommen.

Nr. 25. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 23. Jänner 1905, Z. 561-II, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreihung des Lehrpersonales der Schulbezirke außer Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgestellt werden.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1905, Z. XVI-390/05, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1905, Z. XVI-448/05, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von sieben Mietzinshellern von jeder Mietzinskrone in den Jahren 1904, 1905 und 1906.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1905, Z. XVI-554/4, betreffend die der Gemeinde Purrath erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigernden Umlagen in den nach Alt-Melon eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1905, Z. XVI-556/4, betreffend die der Gemeinde Köttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 129prozentigen Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer des Jahres 1904 im geschlossenen Orte Köttlach mit Ausnahme des Hauses Nr. 12.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1905, Z. XVI-680/4/05, betreffend die der Gemeinde Alt-Melon erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904 in den nach Alt-Melon eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1904, Z. XVI-681/4, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1905, Z. XVI-828/3, betreffend die der Gemeinde Pillichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung des Landtags-Beschlusses bis Ende 1906.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1905, Z. XVI-874/4, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in den Katastralgemeinden Heidenreichstein und Wielandsberg und einer Bierkonsumauflage von 2 K in den Katastralgemeinden Heidenreichstein und Klein-Pertholz vom 1. Jänner 1905 an auf die Dauer von drei Jahren.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1904, Z. XVI-881/5, betreffend die der Gemeinde Diendorf am Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-886/4, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K vom Tage der Kundmachung der erfolgten Bewilligung an bis 31. Dezember 1906.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-887/4, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-888/4, betreffend die der Gemeinde Melk erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-893/2, betreffend die der Gemeinde Maissau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1905, Z. XVI-948/2, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1905, Z. XVI-890/2, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K 40 h im geschlossenen Orte Pernitz für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1905, Z. XVI-891/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Rußbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung des Landtags-Beschlusses bis inklusive 1906.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1905, Z. XVI-1120/4 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Baumgarten für das Jahr 1904.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1216/4, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Zeit nach erfolgter Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1218/2, betreffend die der Gemeinde Niederkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1219/2, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1905, Z. XVI-1217/3, betreffend die der Gemeinde Böslau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. II-117/1, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1905.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. XVI-1383/6 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Oberkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach erfolgter Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1905, Z. XVI-1384/6 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1905, Z. XIII-207, betreffend die Enthebung beziehungsweise Bestellung eines k. k. Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**